

- Häufig gestellte Fragen,
- weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren
- sowie die entsprechenden **Antragsformulare** finden Sie im Internet unter:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Gesundheit/Seiten/Auslaendische-Abschluesse_Akad.aspx

oder

wie Sie Schritt für Schritt auf die entsprechende Internetseite kommen:

- <https://rp.baden-wuerttemberg.de>
- in der oberen Menuzeile auf „**Unsere Themen**“ klicken
- unter dem Abschnitt „**Gesellschaft**“ auf den Punkt „**Gesundheit**“ klicken
- unter dem Abschnitt „**Berufe im Gesundheitswesen**“ auf den Punkt „**Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in akademischen Heilberufen**“ klicken.
- den gewünschten Antrag wählen

Kontaktdaten:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 92 -
Landesprüfungsamt
für Medizin und Pharmazie,
Approbationswesen
Nordbahnhofstr. 135
70191 Stuttgart


Telefon: 0711/904-39208
E-Mail: info.erkennung@rps.bwl.de

Telefonische Sprechzeiten:


Montag bis Freitag von 9.00-11.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00-15.30 Uhr

Persönliche Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache kann **nur** nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem/der jeweiligen Sachbearbeiter/in erfolgen.



**Informationen
zur Anerkennung
von ausländischen
Bildungsabschlüssen
als
Ärztin/Arzt,
Zahnärztin/Zahnarzt,
Apothekerin/Apotheker**



Baden-Württemberg
LANDESGESUNDHEITSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Allgemeines

Für die Ausübung des Berufs als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Apothekerin/Apotheker ist in Deutschland grundsätzlich die Approbation erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit dem aktuellen deutschen Studium.

Ist die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit dem aktuellen deutschen Studium gegeben (in der Regel ist dies bei Ausbildungen aus EU/EWG-Staaten und der Schweiz der Fall), wird bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen wie der gesundheitlichen Eignung, der Straffreiheit und ausreichender deutscher Sprachkenntnisse die Approbation erteilt.

Ist die Gleichwertigkeit des Studiums nicht gegeben, ist eine Kenntnis-/Eignungsprüfung abzulegen.

Für die Erteilung der Approbation ist neben allgemeinen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 auch der Nachweis über die Fachsprache Medizin/ Zahnmedizin/ Pharmazie auf dem Niveau C 1 erforderlich.

Die C1-Fachsprachprüfung wird von der jeweiligen Kammer abgenommen.

Bitte reichen Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular zusammen mit allen erforderlichen Antragsunterlagen per Post ein.

